

## Leitfaden Kartellrecht

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) bekennt sich zum Wettbewerb und ist überzeugt, dass die Kunden, die gesamte Leasing-Branche sowie die Schweizer Wirtschaft von einem funktionierenden Wettbewerb profitieren. Es entspricht daher der klaren Geschäftspolitik des SLV, sich kartellrechtskonform zu verhalten.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, ein kartellrechtskonformes Handeln des SLV und seiner Mitglieder im Rahmen der Verbandstätigkeit sicherzustellen. Der Leitfaden wird dem Vorstand und der Geschäftsführung sowie sämtlichen Mitgliedern zugänglich gemacht. Diese sind gehalten, bei ihrer Verbandstätigkeit die Vorgaben dieses Leitfadens zu beachten.

Die Mitglieder setzen ihre Mitarbeiter, die an der Verbandstätigkeit mitwirken, über diesen Leitfaden in Kenntnis. Jedes Mitglied stellt sicher, dass seine Mitarbeiter bezüglich der kartellrechtlichen Aspekte der Verbandstätigkeit sensibilisiert sind und somit ihre Mitwirkung an der Verbandstätigkeit kartellrechtskonform gestalten. Jedes Mitglied anerkennt, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben dieses Leitfadens zum Ausschluss aus dem SLV führen kann.

Nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist die Tätigkeit der Verbandsmitglieder ausserhalb des Verbands. Hierfür sind die Verbandsmitglieder jeweils selbst zuständig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verbandsmitglieder von den Wettbewerbsbehörden im Rahmen einer Marktbeobachtung, Vorabklärung oder Untersuchung direkt kontaktiert werden.

### 1. Kartellrechtliche Grundlagen

Das Schweizer Kartellgesetz (KG) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Das KG ist anwendbar auf alle Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken. Demzufolge gilt das KG bspw. auch dann, wenn Unternehmen im Ausland eine Wettbewerbsbeschränkung vereinbaren und sich diese in der Schweiz auswirkt.

Das KG geht von einem Dreisäulenansatz aus, in welchem Kartelle, missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse ins Recht gefasst werden. Als „Kartelle“ gelten Abreden zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen. Letzteres wird bei folgenden Abreden (sog. „harte Kartelle“) vermutet:

- Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Kunden.

Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Als abgestimmte Verhaltensweise gilt jene Form der praktischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die zwar keine Vereinbarung ist, aber darauf abzielt, die Ungewissheit über das künftige Wettbewerbsverhalten aususchalten bzw. zu reduzieren. Verbindliche Beschlüsse, Statuten oder Reglemente von Ver-

bänden gelten als Vereinbarungen. Verbandsempfehlungen können demgegenüber zu abgestimmten Verhaltensweisen führen.

Bei harten Kartellen sowie beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung können Unternehmen mit Bussen in der Höhe von bis zu 10 % des kumulativ in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert werden.

## **2. Kartellrechtliche Regeln für die Verbandstätigkeit**

### **2.1 Themen und Organisation von Verbandssitzungen**

#### **a) Allgemeines**

Als Verbandssitzungen gelten sämtliche physischen und virtuellen Veranstaltungen des SLV, an welchen mindestens zwei Verbandsmitglieder vertreten sind (insbesondere Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sowie Digitaltage).

Informationen sind aus kartellrechtlicher Sicht dann heikel, wenn ihr gegenseitiger Austausch oder ihre einseitige Offenlegung die Unsicherheit über das aktuelle oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt. Dies ist insbesondere bei Informationen der Fall, die nicht öffentlich zugänglich sind und typischerweise zu den strategisch bedeutsamen Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens gehört.

Die nachfolgende – nicht abschliessende – Übersicht über kartellrechtlich zulässige bzw. unzulässige Themen gilt sowohl für die eigentlichen Verbandssitzungen als auch für deren Pausen sowie die dazugehörige mündliche und schriftliche Korrespondenz.

#### **b) Zulässige Themen**

Die Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich folgende Informationen bekanntgeben bzw. untereinander austauschen:

- Angaben zum rechtlichen, regulatorischen und politischen Umfeld und deren Folgen für die Mitglieder sowie Diskussionen zum entsprechenden Engagement des SLV;
- Allgemeine wirtschaftliche und wissenschaftliche sowie technische Entwicklungen;
- Statistikaktivitäten, falls ein neutraler Dritter die Datenerhebung und Auswertung durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert zurückspielt, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder möglich sind.
- Austausch von frei zugänglichen Daten (z.B. allgemeine Konjunkturdaten, Daten aus dem Internet oder aus publizierten Geschäftsberichten der Mitglieder).

#### **c) Unzulässige Themen**

Zu den Informationen, welche die Verbandsmitglieder im Rahmen von Verbandssitzungen nicht austauschen dürfen, gehören insbesondere:

- Angaben über Leasingzinsen und Gebühren, Elemente zur Berechnung von Leasingzinsen wie bspw. Restwerttabellen und Vertragsgebühren, Aktionen und Rabatten sowie Preisstrategien und beabsichtigten Preisänderungen;

- Angaben über Vertragsverhältnisse mit Kunden und Lieferanten, insbesondere über deren Identität und Wohnort bzw. Sitz sowie über die konkreten Vertragsinhalte (wie z.B. Gegenstand, Dauer, Kosten, Rabatte, Kündigungsmöglichkeiten etc.);
- Angaben über Unternehmens- und Geschäftsstrategien (z.B. Einführung neuer Produkte und/oder Services etc.) und Marketingaktivitäten sowie weitere Angaben, die sich auf aktuelles oder künftiges Marktverhalten beziehen;
- Angaben über (noch) nicht rechtmässig veröffentlichte Geschäftsentwicklungen und Geschäftserwartungen, insbesondere über Absatz- und Umsatzzahlen sowie Gewinne, Kosten, Margen, Marktanteile und Investitionen;
- Angaben über interne Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen sowie Angaben über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Angaben, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden und Lieferanten) ermöglichen (z.B. Forderungen von Kunden und/oder Lieferanten einschliesslich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber);
- Angaben zu personalbezogenen Themen (z.B. Gehalt, Gehaltsbestandteile, Gehaltsspanne, Boni, finanzielle Anreize oder Abwerbeverbote).

## **2.2 Vorbereitung und Durchführung von Verbandssitzungen**

Die Geschäftsführung lädt statutenkonform zu Verbandssitzungen ein und legt der Einladung eine möglichst detaillierte Traktanden-Liste bei. Die Geschäftsführung stellt dabei sicher, dass die Traktanden und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich heiklen Aspekte enthalten.

Kartellrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit Traktanden-Liste sind an die Geschäftsführung zu richten. Können die Bedenken vor der Verbandssitzung nicht ausgeräumt werden, so ist der betreffende Punkt so lange von der Traktanden-Liste zu nehmen, bis die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben sichergestellt ist. Alle Teilnehmer der Verbandssitzungen halten sich streng an die Traktanden. Jede Abweichung wird im Sitzungsprotokoll erfasst.

Bei jeder Verbandssitzung ist zur Unterstützung des Vorsitzenden mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung anwesend.

Der Vorsitzende stellt die Einhaltung des ordnungsgemässen Sitzungsverfahrens (mit Traktanden und Protokoll) sicher. Er weist die Sitzungsteilnehmer zu Beginn der Sitzung auf die Eckpunkte dieses Leitfadens und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Teilnehmer hin. Bei regelmässig stattfindenden Sitzungen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn der Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Der Vorsitzende stellt mit Unterstützung der Geschäftsführung sicher, dass es in der Sitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, Äusserungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Vorsitzende wird jede (mögliche) Verletzung des Kartellrechts durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden. Er weist Teilnehmer, welche sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin und bricht die Diskussion oder notfalls die Sitzung ab, soweit eine rechtliche Klärung der Zulässigkeit notwendig sein sollte.

Die Teilnehmer widersprechen Traktanden, wenn sie der Auffassung sind, dass diese kartellrechtlich heikel sind und fordern den Vorsitzenden zum Abbruch einer Diskussion oder Sitzung auf, sofern sie Bedenken gegen deren kartellrechtliche Konformität haben. Bei Fortsetzung einer solchen Diskussion verlassen die Teilnehmer die Sitzung.

### **2.3. Protokolle von Verbandssitzungen**

Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden darin und stellt sicher, dass korrekte und vollständige Protokolle von Verbandssitzungen erstellt werden. Die Teilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn sie bemerken, dass kein Protokoll geführt wird.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle werden zeitnah allen Teilnehmer zugänglich gemacht.

Die Teilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt und weisen die Geschäftsführung umgehend auf ggf. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und verlangen eine Korrektur.

### **3. Statistiken**

Verbandsstatistiken sind zulässig, wenn sie einem legitimen Zweck dienen (z.B. Analyse von Marktentwicklungen oder Branchen-Trends), vom SLV oder einer neutralen Stelle erstellt werden und nur anonymisierte und aggregierte Daten veröffentlicht werden, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder möglich sind.

Der SLV stellt sicher, dass die Statistiken den kartellrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Statistiken ausschliesslich im hierfür vorgesehenen Verfahren an den SLV bzw. an die neutrale Stelle übermittelt werden. Die Daten dürfen insbesondere nicht im Rahmen von Verbandssitzungen übermittelt werden.

### **4. Kommunikation**

Der SLV stellt sicher, dass seine interne und externe Kommunikation keine Formulierungen und/oder Grafiken etc. beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des SLV hindeuten. Zulässig ist dagegen die rein objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung.

### **5. Mitgliedschaft**

Der SLV ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in den Statuten geregelt.

Der SLV darf Unternehmen, welche die statutarischen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den Verband verweigern. Die Verweigerung darf jedoch nicht diskriminierend sein (dies wäre etwa dann der Fall, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien aufgenommen worden sind).